

**Peter Dietsch**

**Ein Einblick in das frühirische Eherecht**

# **HIBERNIA JENSEITS DES MEERES**



**Deutsch-Irische Gesellschaft**

## Ein Einblick in das frühirische Eherecht.

### Quellen:

Buch: *A Guide to Early Irish Law*, Fergus Kelly, Dublin 1988;

Aufsatz: Marriage in Early Ireland, Donnchadh Ó Corráin: *Marriage in Ireland*, Hsg. A. Cosgrove, Dublin 1985, 5-24.

Die Ehe war in der frühirischen Gesellschaft keine romantische und sakrale, sondern eine wirtschaftliche und weltliche Lebensgemeinschaft, ein Vertragsverhältnis zwischen zwei Sippen. Ehen – besonders solche des eher formalen Typs – wurden ohne Zweifel normalerweise durch die Familien des Paares arrangiert. Und die Verlobung war ein Vertrag, welcher von Bürgen (*airnaidm*), die beide Familien vertraten, abgesichert wurde. Polygynie (ein Mann konnte zwei Frauen haben, eine Frau jedoch nur einen Mann) war weit verbreitet (Die große Anzahl der von Königen gezeugten Söhne lässt auf weit verbreitete Polygynie beim Adel schließen). Wie zu erwarten, war die Kirche gegen die Polygynie (*IK Buch 46 Kapitel 18. De concubinis non habendis cum legitima uxore* „Keine Konkubinen haben neben einer rechtmäßigen Ehefrau“), jedoch nur mit begrenztem Erfolg. Die frühirischen Juristen fanden eine spitzfindige Begründung für diese Praxis im Alten Testament: „Es gibt im irischen Recht einen Streit darüber, was passender ist, mehrere sexuelle Verbindungen oder nur eine: Da das von Gott erwählte Volk in einer Vielzahl von Verbindungen lebte, ist dies nicht weniger zu missbilligen, als zu loben.“ Der Glossator des Textes bezieht sich dabei ausdrücklich auf Salomon, David und Jakob, die in Polygynie lebten.

Wie andere frühe Rechtssysteme legt auch das Irische großen Wert auf die Jungfräulichkeit der Art Braut. Eine Braut, bei der der Verlust der Jungfräulichkeit festgestellt wird, wird verschiedenen en der Erniedrigung, des finanziellen Verlustes oder sogar des Todes ausgesetzt. Die überlieferten irischen Rechtstexte berichten nichts über die rechtlichen Konsequenzen der Nicht-Jungfräulichkeit einer Braut. Aus einer Triade (Triade = Merkspruch in Dreier-Format), nämlich der Triade 126, kann geschlossen werden, dass von einer Hauptfrau normalerweise Jungfräulichkeit erwartet wurde – die drei Tropfen einer *cétmuinter*: „ein Tropfen Blut (vermutlich vom Riss des Hymens in der Hochzeitsnacht), ein Tropfen Schweiß, ein Tränentropfen“. Aus der großen Menge von genealogischem Material, die aus der frühirischen Periode überliefert ist, geht eindeutig hervor, dass die Vaterschaft eines Mannes – besonders wenn er aus königlicher Linie stammte – von großer Bedeutung war. Man kann wohl annehmen, dass eine Gesellschaft, die solchen Wert auf die Vaterschaft legt, der Jungfräulichkeit einer Braut und deren ehelicher Treue ebenfalls hohe Bedeutung beimisst (wenigstens kurzfristig).

Auch war eine Scheidung möglich, sowohl durch den Mann als auch durch die Frau. Und auch dies entgegen der reinen Lehre der Kirche. Darauf gehe ich später noch detaillierter ein.

Geheiratet wurde normalerweise in der gleichen sozialen Schicht.

Es ist aber sicherlich interessant, dass die christlichen irischen Juristen, von denen die meisten vermutlich Kleriker bzw. professionelle Laienjuristen mit klerikalem Ausbildungshintergrund waren, anscheinend die Ehe innerhalb eines theoretischen Rahmens auffassten, welcher sich von

dem der zeitgenössischen Kirche unterschied und die ihre praktischen Gesetze dem entsprechend formulierten.

Jedoch sollte man die Unterschiede der Ehe in der frühirischen und den kontinentalen Gesellschaften nicht zu sehr betonen: Die Gleichartigkeiten sind in der Praxis viel größer als die Unterschiede.

**Wenn in Irland etwas bemerkenswert war, so war es das Beharren auf frühmittelalterliche Muster der Hochzeitsbräuche bis ins späte Mittelalter hinein und noch darüber hinaus.**

Die rechtlich relevanten Angaben zur Ehe finden sich in einem eigenen Rechtstext, *Cáin Lánamna*, "Gesetz über die Paare" der vermutlich zwischen 700 und 750 aufgeschrieben wurde und dessen Inhalt wohl der zu dieser Zeit gelebten gesellschaftlichen Praxis entsprach.

Der Rechtsakt, mit dem die formelleren Ehe-Typen festgestellt werden, wird *urnaidm*, genannt, ein Begriff der sich aus dem Verb *ar-naisc* „binden, Pfand, in Dienst nehmen“ ableitet. Vom Beischlaf abgesehen, war grundsätzlich kein anderer Rechtsakt notwendig, um die Ehe zu begründen. Obgleich, wie wir aus den Erzählungen wissen, in der Regel ein Hochzeitsfest stattfand. *Urnaidm* war ein formeller Vertrag, von Bürgschaften abgesichert. Diese Bürgschaften boten der Frau in der Ehe einen wichtigen Schutz, da sie hierdurch beim Erwirken des Rechtsweges zur Durchsetzung ihrer Rechte selbstständig handeln konnte. Es war allerdings auch möglich eine Ehe auf einem weniger formellen Weg abzuschließen: Die „Anerkennung“ (*aititiu*) des Verhältnisses durch die Familie der Frau war völlig ausreichend, um eine gültige Ehe zu begründen.

Der Vertrag wurde weiterhin dadurch formalisiert, dass zwischen dem Mann, der Familie der Frau und der Frau selbst in einem komplizierten Verfahren Besitztümer ausgetauscht wurden. Die Zahlung, die durch den Mann erfolgt, wird *coibche* (auch *tindsra*) genannt. Damit war die Leistung gemeint, durch die ein Ehe-Vertrag in Kraft gesetzt wurde. Jeder Vater (oder der jeweilige Vormund) erhält im Falle der ersten Heirat die *coibche* seiner Tochter und einen abnehmenden Anteil bei allen nachfolgenden Ehen. Das allgemeine Prinzip ist, dass das Oberhaupt der engeren Familie immer Anrecht auf einen Anteil der Zahlung der Frau hat. Es sieht so aus, als ob der Vater im Falle ihrer ersten Ehe die gesamte *coibche* der Frau erhält.

Augenscheinlich konnte aber die Frau bis zum 7. und 8. Jahrhundert die gesamte *coibche* als direkte Zahlung an sich selbst erhalten. Mithin kam es im Laufe der Zeit zu einem Begriffswandel von Brautpreis zu *donatio propter nuptias* (solche Zahlungen an Frauen werden auch als „indirekte Mitgift“ im Unterschied zum „Brautpreis“ bezeichnet). Die Höhe der Zahlung ist nirgendwo in den klassischen Rechtstexten festgelegt, allerdings erwähnen die Kommentatoren, dass er die Hälfte des Ehrenpreises des Vaters der Frau oder ein Drittel des von ihrem Großvater betrug. Die Juristen sprechen hier von „die rechtmäßige *coibche* für eine Erstfrau aus gleichwertiger Familie“.

### Exkurs: Ehrenpreis

➔ Die Institution des Ehrenpreises *lóg n-enech* (wörtl. „der Preis des Gesichts“) war ein zentrales Element im frühirischen Rechtssystem und hatte eine spezielle Funktion. Die Höhe des Ehrenpreises dokumentierte die jeweilige sozio-hierarchische Stellung.

Die Ehre einer Person nahm in der frühirischen Gesellschaft einen hohen Stellenwert ein. Als Ehrenpreis wird das Entgelt bezeichnet, das bei Verletzung der Ehre zusätzlich zu der Buße gezahlt werden musste. Die Handlungen, die eine Ehrverletzung darstellten, waren breit gefächert. So konnte z.B. die Nichteinhaltung eines Vertrages, ein körperlicher Angriff oder das Belegen einer Person mit einem Spottnamen eine Verletzung der Ehre sein. Aber auch die Vergewaltigung einer Frau. Im Unterschied zu anderen Formen des Rechtes wird die Vergewaltigung einer Frau als Verletzung ihrer Ehre angesehen, nicht nur als Verletzung der Ehre des Vaters, des Sippenoberhauptes, des Ehemannes oder der Söhne. Auch musste der Anteil der Frau ausgezahlt werden, nicht ihren männlichen Häuptionen. Diese hatten ebenfalls einen Anspruch auf Zahlung eines Entgeltes, aber dieser Anteil schmälerte den Anspruch der Frau nicht, sondern war neben der Buße an die Frau zusätzlich auszusahlen.

Der Ehrenpreis war auch eine Methode sicherzustellen, dass Vereinbarungen eingehalten wurden. Er reichte von 14 *cumal* (= 42 Milchkühe) für einen Provinzönig herunter bis zu einer Jährlingsfärse für einen *fer midboth* (eines Jugendlichen, der auf dem Land seines Vaters lebte).

**Werteinheiten: 1 sét = ½ Milchkuh; 1 cumal = 3 Milchkühe; 1 cumal = 6 séts**

Aus den Gesetzestexten eindeutig hervor, dass die *coibche* durch den Mann gezahlt wurde. Es ist jedoch ebenfalls klar, dass die Frau (oder vielmehr ihre Familie) dieser Zahlung eine Mitgift von gleichem Wert entgegenstellte. Diese Mitgift-Zahlung wurde *leith-tinchor* oder *eith-tionól* „der (gleiche) Beitrag einer Seite“ genannt. Mitgift hat eine bedeutende Auswirkung für eheliche Arrangements im Allgemeinen. Es ist das Bestreben, einen Beitrag zur Gleichstellung der Zuwendungen zwischen den Eheleuten zu leisten.

Im Irland des 7. und 8. Jahrhunderts war aber auch die Ehe ohne Mitgift üblich. Allerdings wohl nur, um eine Zweit-Frau zu gewinnen, eine Ehefrau von niedrigem Status oder eine Konkubine. Wenn ein Mann die *coibche* an eine andere Frau zahlt (selbst aus seinem eigenen Besitz), während er noch mit einer Erstfrau verheiratet ist und diese ihren ehelichen Verpflichtungen nachkommt, so verfällt nach *Cáin lánamna* die *coibche* und wird Eigentum der Erstfrau – sehr wahrscheinlich ein kirchlicher Versuch, die Polygynie einzuschränken. Es ist augenscheinlich so, dass einige dieser Frauen Konkubinen waren, die durch solch eine Bezahlung veranlasst wurden, mit dem Mann zusammenzuleben und dass diese Art des konkubinaren Zusammenlebens bis ins späte Mittelalter fortgeführt wurde.

Für die Oberschicht – Könige, Adel, Kleriker, Richter, Dichter und andere gelehrte Personen von hohem Rang in der irischen Gesellschaft – und für kirchliche Lehnsleute (die einen halbkirchlichen Status hatten) galten erheblich strengere Regeln. Hier galten die levitischen Regeln, wonach die Oberschicht nur Jungfrauen heiraten und die Witwe, die Geschiedene und die Hure meiden sollten. Ihnen war nur eine Ehefrau erlaubt und sie durften nicht wieder heiraten, wenn die Ehefrau starb. Selbst die Zeiten, in denen Geschlechtsverkehr mit seiner Ehefrau für einen Mann der Oberschicht verboten ist, ist in der kirchenrechtlichen Sammlung festgelegt: Enthaltbarkeit war verpflichtend während der Fastenzeit, des Advents und der vierzig Tage nach Pfingsten, Mittwoch, Freitag, Samstag und Sonntag sowie an den Hauptfesttagen. Eheliche Enthaltbarkeit war auch während der Schwangerschaft, d.h. von den ersten spürbaren Bewegungen des Kindes im Mutterleib an bis zur

Geburt und nach der Geburt für eine längere Periode der Reinigung verpflichtend. Sie beträgt nach der Geburt eines männlichen Kindes 30 Tage und nach der Geburt eines weiblichen Kindes 46 Tage.

Es ist auch der Versuch unternommen worden, einige dieser strengen Regeln auf die allgemeine Laienschaft auszuweiten, jedoch nachweislich ohne Erfolg. Und ob diese Regeln bei der Oberschicht gegriffen haben, mag ebenfalls bezweifelt werden.

Grundsätzlich waren die die Regeln, die auf die Laienschaft angewendet wurden (oder zumindest die Gebräuche der Laienschaft, über welche die Juristen berichteten) deutlich lockerer und hier waren auch Scheidung und Wiederheirat erlaubt. Scheidung mit gegenseitigem Einverständnis war allezeit als Mittel gegen eine unbefriedigende Ehe möglich, die Gründe für eine einseitige Scheidung (mit oder ohne Strafzahlung durch die schuldige Partei) wurden sehr detailliert festgelegt. Der Teilungsanteil für jeden hängt vom Status der Ehe ab, der Größe des Besitzes, den jeder Partner eingebracht hat und dem Anteil an der Haushaltsführung (*aurgnam*), den jeder Einzelne getragen hat.

In *Cáin Lánamna*, dem "Gesetz über die Paare/Pairung" werden neun Arten der sexuellen Verbindung (*lánamnas*) unterschieden, wobei die ersten drei sich auf Erst- oder Hauptehen beziehen:

- 1) „Vereinigung von zusammengeführtem Besitz“ (*lánamnas comthinchuir*), in welcher beide Partner bewegliche Güter (*tinchor*) beisteuern. Die Bezeichnung der Frau in solch einer Verbindung lautet „Ehefrau von gemeinsamer Befugnis“ (*bé cuitchernsa*).
  - 2) „Verbindung einer Frau auf Mannesbesitz“ (*lánamnas mná for ferthinchur*), in welcher die Frau nichts oder nur wenig an Besitz beisteuert.
  - 3) „Verbindung eines Mannes auf Frauenbesitz“ (*lánamnas fir for bantinchur*), in welcher der Mann nichts oder nur wenig an Besitz beisteuert.
  - 4) „Verbindung eines Mannes auf Besuch“ (*lánamnas fir thathigtheo*) – eine weniger formale Verbindung, in welcher der Mann die Frau mit Einverständnis der Sippe besucht.
  - 5) In der fünften Verbindung geht die Frau offen mit dem Mann fort, allerdings ohne von ihrer Sippe übergeben worden zu sein.
  - 6) In der sechsten Verbindung stimmt die Frau einer Entführung zu (*lánamnas foxail*).
  - 7) In der siebten Verbindung wird die Frau heimlich vom Mann besucht (*lánamnas táidi*). Sowohl in 6) als auch in 7) geschieht das ohne Einverständnis der Sippe.
- Die achte und die neunte Verbindung kann in keinem Sinne als Ehe bezeichnet werden, da es sich um eine
- 8) „Verbindung durch Vergewaltigung“ und
  - 9) „Verbindung von zwei geisteskranken Personen" handelt.

Ein Mann konnte zum Beispiel eine Frau nach der ersten Form der Ehe haben und eine weitere Frau, die er mit Einverständnis ihrer Sippe besuchte, nach der vierten Form der Ehe. Die Söhne beider Vereinigungen waren beide gleich erbberechtigt (wie im Übrigen auch sonstige uneheliche Söhne), ihre Mütter hatten jedoch nicht den gleichen Status.

Die meisten Texte unterscheiden zwei Grade von Frauen: die Hauptfrau eines Mannes oder *cétmuintir* (welche ohne Zweifel normalerweise mit ihm in einer der ersten drei Formen der

Vereinigung verheiratet war) und seine Konkubine (*adaltrach* – aus dem Lateinischen *adultrix* „Ehebrecherin“ – oder *dormun*).

Die rechtliche Verbindung einer Konkubine mit ihrem Ehemann war lockerer als die der Hauptfrau. Daher konnte eine Konkubine wählen, ob sie unter der Herrschaft (*cáin*) ihres Sohnes, ihrer Sippe oder ihres Ehemannes leben wollte. Eine Hauptfrau ihrerseits lebte unter der Herrschaft ihres Ehemannes. Es sei denn, er kam seinen ehelichen Verpflichtungen nicht ausreichend nach. Im Allgemeinen sprechen die Rechtstexte der Konkubine den halben Status und Anspruch einer Hauptfrau zu. Wenn z.B. ein Mann die Hauptfrau eines anderen Mannes vergewaltigte, musste er ihm das volle Körper-Bußgeld (*éraig*) zahlen. Wenn jedoch eine Konkubine das Opfer war, so hatte er nur das halbe Körper-Bußgeld zu zahlen.

Das Aufziehen von Kindern lag normalerweise in der Verantwortung beider Eltern, unabhängig davon ob es ein Kind der Haupt- oder der Zweitfrau war. Allerdings konnte es davon Ausnahmen geben:

Der Mann war allein verantwortlich:

- wenn ein Kind einer Verbindung entstammte, die vom Vater des Mädchens verboten wurde
- wenn ein Mann eine Frau gegen den Willen des Vaters oder der Sippe entführt hatte
- wenn die Mutter krank z.B. blind oder leprös oder geistesgestört war
- wenn die Frau von der Sippe ausgestoßen wurde oder eine Schmähdichterin war

Eine Frau war allein verantwortlich:

- wenn der Vater des Mannes die Verbindung verboten hatte (vermutlich im Haus ihrer Eltern)
- wenn der Vater ein Auswärtiger, ein *cú glas* war oder ein Sklave oder Schmähdichter war
- wenn der Mann von seiner Sippe ausgestoßen worden war
- wenn der Mann ein abhängiger Sohn war
- wenn eine Frau durch einen Priester schwanger wurde und er nicht in den Laienstand zurückkehrte
- wenn die Frau Prostituierte (*baitsech*) war

### **Jetzt will ich auf die Haupt-Typen der Vereinigungen/Paarungen eingehen:**

1. *Lánamnas comthinchuir*, „Vereinigung von zusammengeführtem Besitz“ wurde als der wichtigste und vermutlich der normale grundsätzliche Ehe-Typ unter Besitzenden (und Adligen) angesehen und war dies für einen langen Zeitraum. Beide Partner bringen dabei (annähernd) gleich viel Besitz mit in die Ehe. Jeder Partner behält die endgültige persönliche [Verfügungsgewalt über den] Besitz, den er oder sie in die Ehe eingebracht hat.

Für die Frau stellte das ein ehrender Status dar: Falls es eine Heirat mit Land, Vieh und Haushaltsgerätschaft war und falls die Ehefrau von gleicher Klasse und gleichem Status wie ihr Ehemann war, wurde sie eine *bé cuitchernsa*, wörtlich: „eine Frau von gemeinsamer Herrschaft, eine Frau von gleicher Macht“. Ein Begriff, welcher anscheinend mit *domina* in den kirchlichen Rechtstexten wiedergegeben wurde. Keiner der Eheleute konnte einen rechtsgültigen Vertrag ohne Zustimmung des anderen abschließen. Allerdings gab es Ausnahmen von dieser Regel. Abgesehen von der Anforderung, dass diese Verträge zum Vorteil der gemeinsamen Hauswirtschaft sein

mussten, waren dies z.B. Vereinbarungen über das gemeinschaftliche Pflügen mit Sippenangehörigen, Landpachten (vermutlich zum Grasen), gemeinsam Speisen und Getränke für die notwendige Bewirtung des jeweiligen Herrn bereitstellen oder um kirchliche Feste zu feiern, notwendiges Werkzeug und Ausrüstung oder Ähnliches anzuschaffen. Von solch einer Vereinbarung konnte der jeweilige Ehepartner erwarten, dass er sie ohne Hinzuziehen des anderen abschließen konnte.

Das galt jedoch nicht für wichtigere Verträge, wie z.B. solche die den Verkauf von Besitztum umfassten. Im irischen Rechtssystem gab es tatsächlich (anders als im walisischen *Hywel Dda*, Hywels Gesetz) kein eheliches Vermögen oder einen gemeinsamen ehelichen Besitz: Jeder Partner behielt die endgültige persönliche [Verfügungsgewalt über den] Besitz, den er oder sie in die Ehe eingebracht hatte, obgleich er zum Zweck der gemeinsamen Haushaltsführung zusammengeführt wurde. (Und jeder konnte daneben über persönliches Eigentum verfügen). Dies wurde besonders durch die grundsätzliche Bestimmung betont, dass jeder Handel mit Besitztum gewissenhaft durchgeführt werden muss, ohne die Interessen des anderen zu missachten. Eine besondere Regel besagte, dass beide Partner anerkennen müssen, dass kein angeschaffter Gegenstand gemeinsamer Besitz ist, sondern der persönliche Besitz desjenigen, der ein Besitzstück verkauft hat, um das andere anzuschaffen. Jedes für den gemeinsamen Haushalt der Eheleute unbedingt Notwendige durfte nicht ohne Beratung und gemeinsamen Vereinbarungen verkauft werden und, allgemeiner gesagt, durfte jeder Partner die unvorteilhaften Verträge aufheben, die der andere abgeschlossen hatte. Bei der Verfügungsgewalt über ihren privaten Besitz hatten die Partner einen größeren Freiraum: Voneinander unabhängig konnten sie ihn bis zur Höhe ihres Ehrenpreises verkaufen oder verleihen. Und hier war die Ehefrau weniger frei als ihr Ehemann, da der Ehrenpreis der Ehefrau gewöhnlich die Hälfte des Ehrenpreises ihres Ehemannes betrug.

Die allgemeine Ansicht ist, dass die (1) „Vereinigung von zusammengeführtem Besitz“ *lánamnas comthinchuir* im 7. und 8. Jahrhundert die normale Art der Ehe von Personen mit Besitz war. Doch wie alt war diese Einrichtung? Dieser Ehe-Typ war wohl, wenn wir Ausführungen von Caesar (ca. 50 v. Chr.) betrachten, eine bei den Kelten allgemein übliche Einrichtung. Wir haben es hier mit einem Hinweis in der Bedeutung von *comthinchor* „allgemeiner Beitrag“ zu tun, den die Frau als Mitgift (*dos*) in Viehbestand einbrachte. Diese Mitgift glich der Ehemann durch eine Zahlung an seine Frau in vergleichbarer Höhe aus seinen eigenen Besitztümern aus (*donatio ex marito*) aus. Diese Mitgiften konnten Rinder oder Land sein. Die Gleichwertigkeit von Ehemann und Ehefrau wurde an anderer Stelle abgepasst und Gelehrte vertreten die Auffassung, dass die indogermanischen Völker immer eine Art der Ehe gekannt hatten, in denen die Ehefrau eine gleichwertige Partnerin ihres Ehemannes war – zu vergleichen mit der römischen Ehe ohne *manus* und der germanischen Ehe, bei welcher der Ehemann das *mundium* seine Ehefrau nicht erwirbt.

Egal was man über ihren weit entfernter Ursprung auch sagen mag, die (1) „Vereinigung von zusammengeführtem Besitz“ *lánamnas comthinchuir* verdankt viel dem spätrömischen Recht, wie es von Leo dem Großen (†461) und den ihm nachfolgenden Kirchenrechtlern ausgelegt wurde. So sind die Bedingungen, die im Brief von 459 von Leo dem Großen an Rusticus, Bischof von Narbonne, festgelegt wurden: ‚Die Eheleute müssen gleichwertig Freigeborenen sein, die Frau muss über eine Mitgift verfügen und die Eheschließung muss öffentlich durchgeführt werden‘.

Die gleiche Sorgfalt findet sich in den Bestimmungen, die sich mit der Ehescheidung befassen. Die irischen Juristen (und die meisten von ihnen waren Kleriker) moralisieren nicht über die Ehescheidung, sondern stellten sich der Aufgabe, eine gerechte Teilung des Vermögens zwischen

den Partner auszuarbeiten. Wenn jeder Partner im ersten Schritt seinen oder ihren eingebrachten Besitz zurückerhalten hat, finden die Regeln, welche die Teilung betreffen, nur Anwendung auf den Gewinn und die Erwerbungen, die während der Dauer des Ehevertrages angeschafft wurden. In Verbindung hiermit stießen die Juristen auf den praktischen Begriff einer dreifachen Teilung zwischen *tír, urnam, cethra* „Land, Arbeit und Kapital (Viehbestand)“ und teilten in einem komplizierten Verfahren den Gewinn gleichmäßig zwischen den Eheleuten auf. Und zwar nach dem Anteil, den jeder von ihnen zum Zugewinn beigetragen hatte. Hier fanden die Anwälte beider Seiten (wie Scheidungsanwälte vielfach auch heute noch) oftmals eine lukrative Verdienstmöglichkeit.

Im Übrigen geben die Rechtstexte einen deutlichen Beleg auf die Wichtigkeit der Rolle der Frau (als Organisatorin und als Arbeitskraft) in der bäuerlichen Wirtschaft.

**2. *Lánamnas for ferthinchur*** „Verbindung auf Mannesbesitz“ stellt eine andere Art von Besitz und vertraglichem Arrangement und in bedeutenden Punkten eine andere Art der ehelichen Partnerschaft dar. Dies insbesondere, da im irischen Recht die Stellung der Partner von ihren Besitzverhältnissen abhing. Hier stellt der Mann das Gros des ehelichen Besitzes - Land, Haushalt und Viehbestand - und die Frau stellt wenig oder nichts. In diesem Fall, wenn die Ehefrau eine rechtmäßig verlobte Ehefrau, aber keine *cétmuintir* (Erst- oder Hauptfrau) ist, sind Verträge, die der Ehemann abgeschlossen hat, gültig. Falls sie aber eine rechtmäßige *cétmuintir* und eine Frau von gleichem Rang und gleicher Geburt ist, kann sie alle „törichten“ Verträge ihres Ehemannes anfechten und sie stattdessen durch ihre Bürgschaften auflösen.

Für den Fall einer Scheidung ist eine Zweitfrau vor allem bei dieser Art der Verbindung beträchtlich schlechter dran als die Hauptfrau [*cétmuintir*]. Der Anteil der Erstfrau berechnet sich wie in der vorhergehenden Form der Ehe. Allerdings: Falls sie weder Land noch Vieh mitgebracht hat, muss sie sich mit einem weit geringeren Anteil des während der Dauer der Ehe erwirtschafteten Vermögens zufriedengeben. Die Zweitfrau steht dagegen, abgesehen vom „Arbeitsdrittel“, praktisch mittellos dar. Deswegen erhielt sie jeden Monat einen Sack Getreide, und zwar vom Tag der Trennung bis zum nächsten Mai – dem Zeitpunkt, wenn neue Verträge, einschließlich Heiratsverträge, abgeschlossen wurden. Dabei wurde unterstellt, dass sie so schnell wie möglich wieder heiraten würde.

**3. *Lánamnas for bantinchur*** „Verbindung auf Frauenbesitz“ stellt den dritten Typ von Besitzgestaltung in einer Ehe dar. In diesem Falle hat die Frau wegen des Fehlens von Söhnen Land geerbt und heiratet einen Mann mit wenig oder keinem Eigentum (weil er entweder aus einer anderen *tuáth* stammt oder ein Ausländer ist). Hier ist die Rollenverteilung umgekehrt: „In diesem Falle folgt der Mann der Spur der Frau und die Frau der Spur des Mannes“. Die Ehe einer Frau mit Besitz mit einem Mann, der wenig oder im Extremfall nichts besitzt, ist etwas, das in einer patrilinearen Gesellschaft wie der frühirischen – einer Gesellschaft, in der Grundbesitz, Ämter und zeremonielle Funktionen von Mann zu Mann übergangen, idealerweise vom Vater auf den Sohn – dann vorkommt, wenn ein Mann keinen überlebenden Sohn als Erben seines Besitzes hat. Das war in (geschätzt) ungefähr einem von fünf Fällen so und trat somit nicht selten auf. Die Tochter (oder Töchter – in diesem Fall wurde der Grundbesitz unter ihnen aufgeteilt) wurde *banchomarba* „Erbin“ genannt; sie erbt ein lebenslanges Nutzungsrecht auf den Grundbesitz ihres Vaters. Allerdings durfte sie diesen nicht verkaufen. Nach ihrem Tod fiel er an die nächsten männlichen Verwandten ihrer *gelfhine* (3-Generationen-Großvater-Sippe) oder, falls es solch einen nicht gab, an



Männer aus der *derbfhine* (4-Generationen-Urgroßvater-Sippe). Sie konnte keine Rechte auf das Grundstück an ihre Kinder übertragen. Sie konnte jedoch einen der endgültigen Erben heiraten und so die Interessen ihrer Kinder wahren. Das war eine sogenannte Parellel-Cousin-Ehe, da sie dabei ihren Cousin ersten Grades oder, weniger häufig, ihren Cousin zweiten Grades heiratete. Allerdings waren solche Ehen innerhalb des Familienverbandes durch das kirchliche Recht verboten und wurden als inzestuös angeprangert. Was allerdings die Iren nicht unbedingt störte. Denn auch hier suchten findigen irischen Juristen in der Heiligen Schrift und fanden ihre Antwort im Alten Testament. Das jüdische Recht verbot im Levitikus die Ehe mit folgenden Verwandten: Schwester, Mutter, Schwester der Mutter, Schwester des Vaters, Tochter des Sohnes und Tochter der Tochter. Dies hielt die Tür für die Parellel-Cousin-Ehe offen. Sie gingen aber noch weiter und zitierten Fälle aus dem Alten Testament, die nachwiesen, dass das Gesetz Gottes solche Ehen erlaubt. Somit ist die (3) „Verbindung auf Frauenbesitz“ *Lánamnas for bantinchur* nicht einfach ein indo-germanischer Brauch, sondern eine Strategie für die Erbschaft, bei der die Notwendigkeiten der Verwandtschaft und die Anforderungen der Kirche geschickt austariert wurden. Auch ist es wichtig festzustellen, dass diese Art der Ehe nicht notwendigerweise eine Erst- oder Hauptehe sein musste: Es konnte eine Zweitverbindung sein und ist auch ein Hinweis auf das mögliche unabhängige Verhalten von Frauen mit Besitz im frühen Irland – zum Vergnügen oder zur Zeugung –.

Wenn in dieser Ehe der Mann das war, was die Juristen einen „[Dienst-] Bevollmächtigten, [obersten] Verwalter“ nannten, der auf die häuslichen Arbeitskräfte ebenso viel Einfluss hat wie seine Ehefrau! – demzufolge ein Mann, der eine aktive Rolle bei der Verwaltung des Grundbesitzes seiner Ehefrau spielt – erhielt er dafür im Falle einer Scheidung eine Entschädigung. Falls ein Partner schuldig war [an der Scheidung], erhielt der Unschuldige den „Arbeitsanteil“. Falls es sich um eine Erst- oder Hauptehe handelte, fiel der gesamte Zugewinn, der nicht dem Land oder dem Kapital zugeordnet wurde, an die unschuldige Partei. Was eine Partei in die Ehe eingebracht hatte, blieb auch nach der Scheidung bei diesem.

Die drei beschriebenen Ehe-Kategorien beruhten auf dem Eigentum. Es gab auch noch andere und es kann nützlich sein, diese etwas genauer zu betrachten.

Verschiedene sexuelle Verbindungen – dauerhaft, für länger Zeit, schnell vorübergehend – haben im irischen Recht einen eigenen Rechtsstatus und die Juristen versuchten, die Verhältnisse auf verschiedenste Weise zu klassifizieren. Ein Text teilt Frauen in fünf Klassen ein – drei Klassen rechtmäßiger Frauen und zwei Klassen, bei denen die Frauen dies entschieden nicht sind. Die rechtmäßige Gruppe besteht aus einer Erstfrau mit Söhnen, einer Erstfrau ohne Söhne und „einer Frau, die von ihrer Familie anerkannt und verlobt ist“: Die Pflichten und Haftungen aller drei bezüglich ihrer Geburtssippe und der Sippe ihres Ehemannes sind gesetzlich eindeutig festgelegt und je formeller die Ehe, desto enger ist ihre Bindung an die Sippe ihres Mannes. Die andere Gruppe besteht aus „der Frau, die anerkannt aber weder verlobt noch bestimmt ist (in dem Verhältnis durch ihre Sippe)“ und die „Frau, die gegen den Widerstand ihres Vaters oder ihrer Familie entführt wurde“: Diese Frauen sind weniger eng an ihre „Ehemänner“ gebunden und bei der Letzteren erhält ihre Geburtsfamilie all ihren Zugewinn und ihr Partner trägt all ihre Verpflichtungen. An anderer Stelle nennen die Juristen die Frau, die zum Eingehen einer sexuellen Verbindung durch den Mann verleitet wurde und die Frau, die regelmäßig von einem Mann besucht wird, ohne dass es einen gemeinsamen Haushalt oder gemeinsame Besitztümer gibt. Zu den

sexuellen Verbindungen von niedrigstem Rang, gerade so oberhalb der einer Vergewaltigung oder dem Geschlechtsverkehr mit einer geistig verwirrten Frau, ist die Ehe mit wandernden Söldnern.

### Scheidung

Hier die Umstände unter denen eine Frau sich scheiden lassen und ihre *coibche* „Brautpreis“ zurückfordern kann:

- 1) Wenn ihr Mann sie wegen einer anderen Frau verstößt, ist sie frei darin, ihn zu verlassen – aber sie hat das Recht im Haus zu bleiben, wenn sie dieses wünscht;
- 2) Sie kann ihn ebenfalls verlassen, wenn er es versäumt, sie zu unterstützen;
- 3) wenn er Lügengeschichten über sie erzählt;
- 4) wenn er eine Schmähdichtung über sie in Umlauf bringt oder
- 5) wenn er sie mittels Zauberei in die Ehe gebracht hat.  
Ein Ehemann darf seine Frau schlagen, um sie zu maßregeln, aber sie kann sich scheiden lassen,
- 6) wenn sein Schlag die Ursache für eine Schande darstellt.  
Verschiedene sexuelle Verfehlungen des Ehemannes liefern ebenfalls Gründe für eine Scheidung:
- 7) Sie kann sich scheiden lassen, wenn er impotent ist („weil ein impotenter Mann nicht leicht für eine Frau ist“) oder
- 8) wenn er so dick wird, dass er zum Geschlechtsverkehr unfähig ist.
- 9) Praktizierte Homosexualität ist ebenfalls ein Scheidungsgrund: Eine Frau kann sich von ihrem Mann scheiden lassen, wenn er das Ehebett verschmäht und es vorzieht, bei Knaben zu liegen.
- 10) Ein Mann, der unfruchtbar ist, kann ebenfalls geschieden werden. Dabei ist allerdings nicht klar, wie diese Unfruchtbarkeit nachgewiesen werden könnte – außer, das die Ehefrau früher ihre Fruchtbarkeit bereits dadurch bewiesen hat, dass sie das Kind eines anderen Mannes geboren hätte (für eine weitere Lösung des Problems der männlichen Unfruchtbarkeit, siehe unter „Trennung“).
- 11) Ein Mann muss über intime Details seiner sexuellen Beziehung mit seiner Ehefrau verschwiegen sein. Sie kann sich wegen seiner Indiskretion scheiden lassen, „weil es für einen Mann nicht richtig ist, über das, was im Bett unter den Laken geschieht, zu sprechen“.
- 12) Schließlich kann eine Frau sich scheiden lassen, wenn ihr Mann sich weihen lässt, weil es für ihn nicht einfach ist, seine beiderseitigen Pflichten (*cuindliged*) in Einklang zu bringen: die gegenüber seiner Frau und die gegenüber der Kirche.

Die Rechtstexte nahmen eine sehr harte Haltung gegenüber der Frau ein, die ihren Ehemann grundlos verließ: An einer Stelle wird sie als „Flüchtige aus dem Gesetz der Ehe“ bezeichnet. Solch eine Frau hat keine Rechte in der Gemeinschaft. Niemand, unabhängig von seinem Rang, durfte ihr Unterschlupf gewähren oder sie beschützen. Selbst im Falle eines angemessenen Grundes für eine Scheidung büßte sie ihre *cóibche* ein, wenn sie ihren Ehemann vor einer angemessenen Frist verließ.

Im Rechtstext *Gúbretha Caratniad* § 44, werden sieben Gründe genannt, aus denen ein Ehemann sich von seiner Frau scheiden kann:

- 1) Untreue,
- 2) wiederholter Diebstahl,
- 3) bei sich selbst eine Abtreibung vornehmen,
- 4) Schande auf seine Ehre bringen,
- 5) ihr Kind ersticken und
- 6) wegen Krankheit keine Milch haben.
- 7) (unleserlich)

### Trennung

Neben der Scheidung war auch unter bestimmten Umständen eine Trennung ohne Bußgeld oder Bestrafung möglich.

Abgesehen von Trennung durch Tod und der Trennung vom Ehemann, weil er Priester wird (*gabáil bachla*), sind diese Trennungen in der Regel von zeitlich begrenzter Natur. In den meisten Fällen ist es der Ehemann, der fortgeht.

<b>Ehemann (in Ausnahmen auch Ehefrau)</b>	<b>Beide Ehepartner</b>
geht auf Pilgerfahrt	Krankheits-Fürsorge, falls er durch einen Dritten rechtswidrig verletzt wurde
besucht einen Freund ausserhalb der Grenzen der eigenen <i>túath</i>	"ein Kind suchen", wenn einer der beiden Partner unfruchtbar ist*
nimmt an einem Blutrache-Feldzug ( <i>digal</i> ) teil	

\*Dieses scheint zu bedeuten, dass der Ehemann einer unfruchtbaren Frau sie für einige Zeit verlassen kann, um eine andere Frau in einer niedrigeren Stufe der Ehe zu schwängern. Die Frau eines unfruchtbaren Mannes (falls sie keine Scheidung wünscht), kann ihn ebenso zeitweise verlassen, um sich durch einen anderen Mann schwängern zu lassen. In solchen Fällen muss das Kind wie ein Kind des Ehemannes behandelt werden.

### Schlussworte

Auf dem Kontinent wurde die Heirat und Ehe vom 6. Jahrhundert an mehr und mehr eine Angelegenheit der Kirche und ihrer Gesetzgebung. Zwischen dem Ende des 9. und der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts festigte die Kirche ihre ausschließliche Zuständigkeit bezüglich des gesamten Eherechts und ihre Gesetzgebung wurde von den Kirchenrechtlern des 11. und 12. Jahrhunderts zusammengefasst und weiterentwickelt. Als die Reformer des 12. Jahrhunderts auf irische Ehebräuche trafen, fanden sie sie fremdartig, barbarisch und schlichtweg verdorben. Tatsächlich aber waren es weder Überreste von barbarischem Heidentum noch waren sie ein Beweis für irische Entartung: Sie waren sehr altmodisch und blieben es anscheinend auch weiterhin – die Iren hielten bis zum Ende des Mittelalters daran fest.